

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der
steuerlichen Behandlung von Internet und Personalcomputern**

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen -

Punkt 24 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge die EntschlieÙung in folgender Fassung annehmen:

Der Bundesrat spricht sich für die Schaffung einer gesetzlichen Vorschrift aus, wonach bei Arbeitnehmertätigkeiten, die üblicherweise unter Benutzung einer Computeranlage erledigt werden, typisierend ein bestimmter beruflicher Anteil der Anschaffungskosten eines privat angeschafften Personalcomputers steuermindernd berücksichtigt wird.

Begründung:

Der Einsatz moderner EDV-Arbeitsmittel gewinnt in der heutigen Arbeitswelt und damit insbesondere auf den Gebieten der Bildung und Ausbildung immer stärkere Bedeutung. Vor diesem Hintergrund begrüÙt der Bundesrat die neu geschaffene Regelung zur Steuerfreistellung der Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationseinrichtungen (§ 3 Nr. 45 EStG).

Ebenso unterstützt der Bundesrat gesetzgeberische Aktivitäten, die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung zu schaffen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer - einschließlich Zubehör und Internetzugang - übereignet. Das Gleiche soll gelten für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Internetnutzung gezahlt werden (Entwurf einer neuen Nr. 5 in § 40 Abs. 2 EStG).

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

Darüber hinaus besteht nach wie vor ein dringendes Bedürfnis, die steuerliche Berücksichtigung privat angeschaffter Computer gesetzlich zu regeln:

Zwar ist es inzwischen im Verwaltungsweg gelungen, die steuerliche Behandlung privat angeschaffter Personalcomputer zu verbessern. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder können mit sofortiger Wirkung die Anschaffungskosten eines privat angeschafften Computers aufgeteilt und der berufliche Anteil steuermindernd abgezogen werden.

Diese Lösung ist jedoch kompliziert und streitanfällig, da in jedem Einzelfall der tatsächliche Anteil der beruflichen Nutzung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden muss. Vor diesem Hintergrund sollte schon aus Vereinfachungsgründen eine Regelung angestrebt werden, den Werbungskostenabzug durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes typisierend und pauschalierend festzuschreiben. Eine gesetzliche Typisierung ist für alle Beteiligten die beste und einfachste Lösung ohne umständliche Prüfung jeden Einzelfalles.